

Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich

1) Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Beratungen, die von der Wirtschaftskammer Oberösterreich (in der Folge kurz WKOÖ) allein oder in Kooperation mit weiteren Fördergebern gefördert werden. Wenn von diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen gelten, so sind diese im Beratungsstandard des jeweiligen Beratungsthemas bzw. in den jeweiligen Förderansuchen festgelegt.

2) Ziel

Die WKOÖ und weitere Fördergeber (in der Folge kurz Fördergeber) wollen damit Mitglieder der WKOÖ (in der Folge kurz Beratungskunde) in der Entscheidungsfindung und Problemlösung von betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und außenwirtschaftlichen Fragen sowie Gründer, Nachfolger und Übergeber in OÖ (in der Folge kurz Beratungskunde) insbesondere bei rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen unterstützen. Daher gewähren die WKOÖ bzw. die weiteren Fördergeber den Beratungskunden finanzielle Förderungen für Beratungen durch externe Beratungsunternehmen und Experten der WKOÖ (in der Folge kurz Beratungsunternehmen) im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

3) Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn:

- der Beratungskunde Mitglied der WKOÖ, Gründer oder Nachfolger in OÖ ist und über ein freies Jahres-Förderkontingent (siehe Pkt. 6) verfügt;
- die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und gegebenenfalls die Förderrichtlinien weiterer Fördergeber sowie der Beratungsstandard des jeweiligen Beratungsthemas vom Beratungskunden eingehalten werden;
- das vollständig ausgefüllte Original-Förderansuchen bereits vor Beginn der Beratung im Service-Center der WKOÖ vorliegt oder
- wie bei manchen Beratungsthemen der Fall - die Kundenverständigung durch das Service-Center der WKOÖ an den Beratungskunden zugesandt wurde;
- das am Förderansuchen oder in der Kundenverständigung vereinbarte Beratungsthema behandelt wurde;
- das eingesetzte Beratungsunternehmen über die entsprechende Berufsberechtigung verfügt;
- alle Einreichunterlagen (in Kopie) vollständig und fristgerecht (siehe Punkt 7) im Service-Center der WKOÖ vorliegen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4) Beantragung einer Beratungsförderung

Der Beratungskunde beantragt eine Beratungsförderung vor Beginn der Beratung durch einen telefonischen, schriftlichen oder persönlichen Kontakt bei dem für das Beratungsthema zuständigen Mitarbeiter des Service-Centers der WKOÖ. Nach positiver Klärung der Fördervoraussetzungen erhält der Beratungskunde zum gewünschten Beratungsthema ein

Förderansuchen oder eine Kundenverständigung mit weiteren Unterlagen. Zu manchen Beratungsthemen kann der Kunde die Formulare auch vom Internet herunterladen. Erst nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Original-Förderansuchens im Service-Center der WKOÖ bzw. erst nach Zusendung der Kundenverständigung darf mit der Beratung begonnen werden.

Während der Durchführung einer von der WKOÖ geförderten Beratung wird grundsätzlich keine weitere Beratung von der WKOÖ gefördert. Manche Beratungsthemen können jedoch davon ausgenommen sein.

5) Beraterinsatz

Der Beratungskunde wählt und beauftragt das einzusetzende Beratungsunternehmen selbst. Dabei obliegt ihm

- die Auswahl des für ihn geeigneten Beratungsunternehmens;
- die Klärung dessen Berufsberechtigung (siehe Beratungsstandards);
- die Information des Beratungsunternehmens über
 - das gewünschte Beratungsthema,
 - den dazugehörigen Beratungsstandard,
 - die erforderlichen Einreichunterlagen,
 - die Einreichfrist (siehe Pkt. 8).

Der Abschluss einer Beratungsvereinbarung (Beratungskosten, -dauer, -ablauf, -methode etc.) erfolgt direkt und eigenverantwortlich zwischen Beratungskunden und Beratungsunternehmen, weshalb auch jede Haftung seitens der Wirtschaftskammerorganisation abgelehnt wird. Die Wirtschaftskammerorganisation übernimmt auch keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse. Der Beratungskunde trägt Sorge, dass sämtliche Förderrichtlinien und der Beratungsstandard für das vereinbarte Beratungsthema eingehalten werden. Die Regelungen bei der Auswahl und Beauftragung eines Beratungsunternehmens können bei manchen Beratungsthemen von obigen Bestimmungen abweichen.

6) Förderhöhe und Beratungsdauer

Die Förderhöhe und gegebenenfalls die geförderte Beratungsdauer sind je nach Beratungsthema unterschiedlich geregelt. Die Umsatzsteuer, Reisekosten, Spesen und sonstigen Auslagen sind nicht Gegenstand einer Förderung. Pro Beratungskunde beträgt die maximale Förderhöhe (Jahres-Förderkontingent) 1.050,- Euro pro Kalenderjahr (Wert für 2016). Die Förderungen für manche Beratungsthemen werden diesem Jahres-Förderkontingent nicht angerechnet oder können es überschreiten.

Grundsätzlich kann eine Förderung nur so lange gewährt werden, als dafür Budgetmittel vorhanden sind.

Die Untergrenze der förderbaren Beratungskosten beträgt 800,- Euro. Bei manchen Beratungsthemen kann eine davon abweichende Regelung gelten.

7) De-minimis-Regel

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000,- Euro (100.000,- Euro im Straßen-güterverkehr) an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

8) Auszahlung der Beratungsförderung

Nach Beendigung der Beratung sendet der Beratungskunde alle erforderlichen Einreichunterlagen (in Kopie), wie

- Beratungsbericht (siehe Punkt „Nachweis“ in den Beratungsstandards),
- Aufwandsnachweis des Beratungsunternehmens,
- Honorarnote des Beratungsunternehmens,
- Zahlungsnachweis über gesamtes Beratungshonorar

fristgerecht an das Service-Center der WKOÖ. Die Einreichfrist endet mit 15.12. jenes Kalenderjahres, in dem das vollständig ausgefüllte Förderansuchen im Service-Center der WKOÖ vorliegt bzw. in dem die Kundenverständigung zugesandt wurde. Die Einreichfrist kann bei manchen Beratungsthemen abweichend geregelt sein.

Nach einem positiven Prüfungsergebnis sämtlicher Einreichunterlagen wird maximal der für das jeweilige Beratungsthema vorgesehene Förderbetrag an den Beratungskunden überwiesen.

Der Kunde ist für jeglichen Schaden, den die Fördergeber auf Grund unrichtiger Angaben erleiden, ersatzpflichtig.

9) Allgemeine Bestimmungen

Ein Berater darf gleichzeitig nur max. 15 durch die WKOÖ geförderte „offene“ Beratungsfälle aufweisen.

10) Weiterführende Hinweise

Link zur Förderübersicht:

wko.at/ooe/beratungsforderung

11) Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien gelten bis 31.12.2016 bzw. bis zum Erlassen neuer Förderrichtlinien.

(Hinweis: Soweit im vorhergehenden Text und in den Beratungsstandards personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.)

Stand: 01/2016